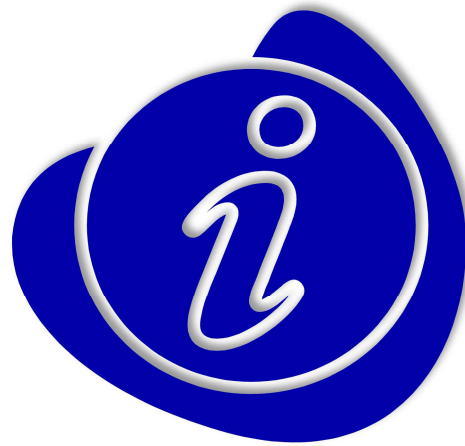


Biogaseinspeisung

Netzanschlussbegehren und standardisierte Bedingungen (§ 33 Abs. 3 GasNZV)



10.05.2012 [21210]

1 Angaben zur Prüfung des Netzanschlussbegehrens

Für die Prüfung eines Netzanschlussbegehrens einer Biogasanlage sind uns mindestens folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:

- Anlagenbetreiber (inkl. Kontaktdaten)
- Anlagenerrichter (inkl. Kontaktdaten)
- Anlagenstandort (inkl. Flur / Flurstück)
- Grundstückseigentümer
- Brennstoffe
- Einspeisemenge (min. / max. / Jahr)
- Anschlusswerte ($V_{[m^3]}$ / $p_{[Pa \text{ bzw. bar}]}$ / $t_{[°C \text{ bzw. K}]}$)
- Jahresverlauf der Einspeisung
- Übergabedruck
- Messkonzept
- Anlagenschema
- Einspeiseschema
- Aufbereitungsschema
- Gasbeschaffenheiten

Unterstützend kann der Antrag auf Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage zur Hilfe / Orientierung herangezogen werden.

Internet:

- www.ewv-hamm-netz.de / Strom / Erneuerbare Energien / Einspeisung nach dem KWKG / Anmeldung zum Netzanschluss Eigenerzeugungsanlage

Sollten zur Prüfung des Netzanschlussbegehrens weitere Unterlagen benötigt werden, so fordert die Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH diese nach Antragseingang nach.

2 Standardisierte Bedingungen des Netzanschlusses

Für die Errichtung, den Betrieb und die Einspeisung von Biogas durch eine Biogaserzeugungsanlage in das Gasnetz der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH gelten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Verordnung und Technischen Regeln:

2.1 Gesetze und Verordnungen

- EnWG Energiewirtschaftsgesetz
- GasNZV Gasnetzzugangsverordnung
- GasNEV Gasnetzentgeltverordnung
- WHG Wasserhaushaltsgesetz
- BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz
- GPSG Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung
- ...

2.2 Anerkannte Regeln der Technik (insbesondere das DVGW-Regelwerk)

- G 260 Gasbeschaffenheit
- G 261 Prüfung der Gasbeschaffenheit
- G 262 Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung
- G 1030 Anforderungen an die Qualifikation und Organisation von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Aufbereitung, Konditionierung oder Einspeisung von Biogas
- G 2000 Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze
- VP 265-1 Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze
- ...

2.3 Weitere Technische Normen / Regeln

- DIN EN ISO 12686 Erdgas - Bestimmung der Beschaffenheit
- PTB G 14 Messgeräte für Gas - Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz
- ATV M 363 Herkunft, Aufbereitung und Verwertung von Biogasen
- RAL GZ 629 Erstellung (Bau und Montage) von Biogas-Anlagen
- ...

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es liegt im Zuständigkeitsbereich des Anlagenbetreibers (Anlagenerrichters) dafür Sorge zu tragen, dass seine Anlage nach dem derzeit gültigen anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und instandgesetzt wird.

2.4 Netzzugang und -einspeisung

Der Netzzugang erfolgt gemäß der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), in welcher die Bedingungen für den Zugang an das Leitungsnetz von Netzbetreibern geregelt sind.

Die Art der Netzeinspeisung ist grundsätzlich im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die entsprechenden „Angaben zur Prüfung des Netzanschlussbegehrens“ sind dem Netzbetreiber zu übermitteln. Um das Biogas in das öffentliche Gasnetz einzuspeisen muss sichergestellt sein, dass zu jeder Zeit der Einspeisungen die im Arbeitsblatt G 260 genannten Anforderungen erfüllt werden. Die Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH übernimmt nur gereinigtes und aufbereitetes Biogas, welches der Beschaffenheit gemäß G 260 entspricht.